

ORDNUNG

ZUR DURCHFÜHRUNG VON SPIELEN (DFO)

Ordnung zur Durchführung von Spielen (DFO)

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel	4
II. Allgemeines.....	4
1. Grundlagen.....	4
2. Austragungsform Lizenzligen.....	4
3. Voraussetzung zur Teilnahme.....	4
4. Verpflichtung des Teilnehmers.....	4
5. Name des Teilnehmers.....	5
6. Beitrag des Teilnehmers.....	5
7. Ausscheiden eines Teilnehmers	5
8. Überwachung	5
9. Vergehen gegen Ligastatut.....	5
10. Haftung Offizielle	5
III. Spielorganisatorische Vorschriften	6
1. HBL als spielleitende Stelle und/oder Veranstalter	6
2. Spielleitende Stelle	6
3. Sonderregelung Gastspiele Freundschaftsspiele.....	6
1. Spielsystem.....	6
2. Rahmentermin kalender.....	7
3. Spieltermine und Anwurfzeiten Bundesliga.....	7
4. 48-Stunden-Regel.....	7
5. Anwurfzeiten 2. Bundesliga	7
6. Anwurfzeit und Halbzeit	7
7. Spielverlegungen/Nachholspiele.....	7
8. Verlegung wegen Krankheit.....	7
9. Verlegung letzter Spieltag.....	8
10. Neuansetzung.....	8
11. Stellung eines Arztes	8
12. Einsprüche	8
13. Team-Time-Out	8
13.1 Buzzertechnik	9
13.2 Videobeweis	9
1. Tabellenermittlung.....	9
2. Saisonende	10

3. Auf- und Abstieg Bundesliga	10
4. Auf- und Abstieg 2. Bundesliga	11
5. Notwendige Änderungen des Spielsystems	11
6. Qualifikation internationale Wettbewerbe.....	11
7. Schiedsrichterkosten.....	12
8. Die Kosten der Zeitnehmer/Sekretäre.....	12
9. Bargeldlose Überweisung der Kosten.....	12
10. Nachbildung und Gravur von Meisterschale, DHB-Pokal und Super Cup	12
1. Sportmedizinische Untersuchung.....	13
2. Antidopingreglement	13
4. Gesperrte Spieler und Offizielle.....	13
5. Beleidigung Schiedsrichter.....	13
6. Teilnahme Super Cup	13
7. Geo-Daten-Tracking und Spielzeiterfassung	14
1. Ansetzung.....	15
2. Ausbleiben.....	15
3. Spielaufsicht.....	15
4. Trainerbeurteilung/Coaching	15

I. Präambel

Nach § 5 seiner Satzung regelt diese Ordnung des Ligaverbandes den Spielbetrieb der ihm zur Nutzung überlassenen Vereinseinrichtungen Lizenzligen. Sie ist Teil des Statuts des Ligaverbandes und bestimmt spielorganisatorische Grundfragen der Spieldurchführung.

Im Auftrag des Ligaverbandes organisiert die HBL die wettbewerbliche Ermittlung des Deutschen Handballmeisters des DHB, der Auf- und Absteiger zwischen der Bundesliga und der 2. Bundesliga und der Absteiger aus der 2. Bundesliga sowie die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben. Ferner organisiert die HBL andere, von ihr veranstaltete Wettbewerbe unter Teilnahme der Mitglieder der Lizenzligen.

Einzelheiten regelt diese Ordnung nebst Richtlinien. Die Spielordnung des DHB sowie die internationalen Bestimmungen von IHF und EHF haben Vorrang in ihrer jeweiligen Fassung, sofern es sich um Angelegenheiten handelt, die zur Regelung nicht ausdrücklich dem Ligaverband übertragen sind.

II. Allgemeines

1. Grundlagen

Es gelten Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Ligaverbandes in Verbindung mit der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des DHB und den Regelungen der IHF und EHF in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandballregeln in der für den Bereich des DHB gültigen Form sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF, jeweils in der gültigen Form.

Das Präsidium des Ligaverbandes beschließt diese Ordnung.

2. Austragungsform Lizenzligen

Über Austragungsform und Austragungsbedingungen der Spiele der Lizenzligen entscheidet die HBL.

3. Voraussetzung zur Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb in den Lizenzligen ist neben den weiteren Bestimmungen der Spielordnung des DHB (64 SpO DHB):

- Lizenzerteilung durch den Ligaverband
- Bankbürgschaft durch den Lizenznehmer

Zweite Mannschaften eines Lizenznehmers können nicht in einer Lizenzliga teilnehmen, wenn bereits eine Mannschaft desselben Lizenznehmers dem Ligaverband angehört.

4. Verpflichtung des Teilnehmers

Die Lizenznehmer, die eine Lizenz beantragt und erhalten haben, sind verpflichtet, den Wettbewerb nach den Bestimmungen des Ligaverbandes und des DHB bis zum Ende der Spielsaison durchzuspielen sowie alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Ligaverband und den anderen Lizenznehmern zu erfüllen.

5. Name des Teilnehmers

Die Bezeichnung der Mannschaften der Lizenznehmer kann für den Zeitraum eines Spieljahres in den Lizenzligen vom Namen des Vereins oder der Spielgemeinschaft abweichen. Dieser Mannschaftsname, der keine Sponsorenwerbung beinhalten darf, ist bis zum 01.07. eines Spieljahres der HBL zu melden. Für namensrechtliche Fragen trägt das jeweilige Mitglied des Ligaverbandes die alleinige Verantwortung.

6. Beitrag des Teilnehmers

Der Spielklassenbeitrag des Ligaverbandes für die Teilnahme an den Lizenzligen beträgt für die Bundesliga 48.888,89 € und für die Zweite Bundesliga 12.222,22 €, jeweils zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Der Betrag ist in zwei gleichen Raten zu zahlen am:

01.08. und 15.11. des Spieljahres.

Bei nicht termingerechter Überweisung der Spielklassenbeiträge werden nach Fristsetzung 2 Pluspunkte abgezogen.

7. Ausscheiden eines Teilnehmers

Scheidet ein Lizenznehmer vorzeitig aus der Meisterschaftsrunde aus, so ist er mit einer Geldbuße gemäß § 25 Abs. 4 RO DHB in Höhe von 500,00 € bis zur Höhe der jeweiligen Bürgschaft zu belegen. Außerdem kann er in der darauffolgenden Runde kein Aufsteiger in die Lizenzligen sein.

Scheidet ein Verein vor Abschluss der Spielrunde – ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden – aus dem Spielbetrieb aus, sagt er ein Spiel ab oder tritt er schuldhaft nicht an, haben die Vereine der gegnerischen Mannschaften Anspruch auf Ersatz der entstandenen Ausgaben für Hallenmiete, Programmhefte, Eintrittskarten, Werbung, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und auf Ersatz der entgangenen Eintrittsgelder sowie gegebenenfalls der Reisekosten des auswärtigen Vereins. Die Höhe der entgangenen Eintrittsgelder ist als Durchschnittssumme der nachzuweisenden Einnahmen pro Spiel der jeweils laufenden Saison zu ermitteln. Können sich die beteiligten Vereine wegen der Erstattung eines entstandenen Schadens nicht einigen, entscheidet auf Antrag eines Vereins die HBL. Für die Durchsetzung der Entscheidung ist § 61 RO analog anzuwenden (sh. auch §§ 48 und 71 SpO).

8. Überwachung

Für die Überwachung des Ligastatutes sowie der Spielordnung und der Rechtsordnung, soweit für die Lizenzligen maßgeblich, ist die HBL zuständig.

9. Vergehen gegen Ligastatut

Für Ahndungen bei Vergehen nach der RO des DHB & Ligastatut ist die Geschäftsführung der HBL oder der von der Geschäftsführung der HBL bestimmte Vertreter zuständig.

10. Haftung Offizielle

Diese Ordnung gilt auch für die Offiziellen im Sinne der Regel 4:2 IHR. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Lizenznehmer, der sie eingesetzt hat.

III. Spielorganisatorische Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereiche

1. HBL als spielleitende Stelle und/oder Veranstalter

Die HBL ist Spielleitende Stelle für:

- die Spiele der Lizenzligen;
- die Spiele des DHB-Pokals;
- Freundschaftsspiele der Teilnehmer der Lizenzligen.

Die HBL ist Spielleitende Stelle und Veranstalter für:

- das Final4 des DHB-Pokal-Wettbewerbes;
- den Super Cup;

2. Spielleitende Stelle

Die Aufgabenerfüllung der Spielleitenden Stelle obliegt der HBL.

3. Sonderregelung Gastspiele Freundschaftsspiele

In Abweichung von § 73 Abs. 3 SpO/DHB dürfen an Freundschaftsspielen, an denen Lizenznehmer beteiligt sind, auch Spieler ohne Spielberechtigung für die jeweiligen Lizenznehmer teilnehmen. Der Antrag auf Teilnahmeberechtigung für dieses Spiel muss aber beim Spielleiter (E-Mail ist ausreichend) gestellt werden.

Der Antrag muss sich nicht auf ein einzelnes Spiel beschränken, er kann sich auch auf einen bestimmten Zeitraum beziehen.

Der Lizenznehmer, der einen Spieler ohne für ihn gültige Spielberechtigung in Freundschaftsspielen einsetzen will, hat der HBL mitzuteilen, dass der Verein, für den der Spieler eine Spielberechtigung besitzt, dem Einsatz nicht widerspricht und dass mit dem Spieler eine Regelung hinsichtlich des (Unfall-) Versicherungsschutzes getroffen ist.

Für die Richtigkeit der Erklärung/Mitteilung haftet der Lizenznehmer, der den betreffenden Spieler einsetzen will.

§ 2 Durchführung der Spiele der Lizenzligen

1. Spielsystem

Die Spiele der Lizenzligen sollen im Rundensystem mit Hin- und Rückspielen gemäß § 42 SpO und den nachfolgenden Ergänzungen ausgetragen werden.

Die Spiele der Hinrunde sind grundsätzlich bis zum letzten Spieltag der Hinrunde auszutragen.

Die Spiele der Rückrunde – bis auf den letzten Spieltag – sind vor dem letzten Spieltag auszutragen. Spiele der Rückrunde dürfen grundsätzlich nicht in der Hinrunde ausgetragen werden.

Notwendige Änderungen des Spielsystems durch die HBL sind mit Zustimmung (3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen) der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung zulässig.

2. Rahmenterminkalender

Die HBL erstellt den Rahmenterminkalender für die Spiele der Lizenzligen sowie für den Pokal des Deutschen Handball-Bundes.

3. Spieltermine und Anwurfzeiten Bundesliga

Spieltage der Bundesliga werden – Ausnahmen in englischen Wochen sind möglich – in der Regel von Donnerstag bis Montag angesetzt. Wünsche der TV-Partner sind, soweit möglich, bei der Terminierung und den Anwurfzeiten zu beachten.

4. 48-Stunden-Regel

Zwischen allen Spielen der Lizenzligen müssen grundsätzlich 48 Stunden liegen. Doppelspieltage sind davon ausgenommen.

5. Anwurfzeiten 2. Bundesliga

Spieltage der 2. Bundesliga werden – Ausnahmen in englischen Wochen sind möglich – in der Regel von Freitag bis Montag angesetzt. Wünsche der TV-Partner sind, soweit möglich, bei der Terminierung und den Anwurfzeiten zu beachten.

6. Anwurfzeit und Halbzeit

Die angesetzte Anwurfzeit ist einzuhalten.

Die Halbzeitpause in den Lizenzligen beträgt 15 Minuten.

7. Spielverlegungen/Nachholspiele

- Bei Überschneidungen zwischen Europapokal (Champions League und European League) – und HBL-Terminen (Lizenzligen und DHB-Pokal) sowie anderen Spielverlegungen, entscheidet die HBL. Die Entscheidung der HBL ist nicht anfechtbar.
- Bei zeitlichen Verlegungen, die sich aus dem Fernsehvertrag ergeben, entscheidet die HBL.
- Bei Auswahlspielen von Jugendspielern (DHB-Kaderspieler) mit Spielberechtigung für Erwachsenenmannschaften (§ 20 SpO DHB) werden Spiele der 2. Bundesliga und der Bundesliga nicht verlegt. Die eingeladenen Spieler werden aber für die betreffenden Maßnahmen von den Vereinen freigestellt.

8. Verlegung wegen Krankheit

Ein Lizenznehmer kann die Absetzung eines festgesetzten Spieltermins wegen Erkrankung und/oder Unfall seiner vertraglich gebundenen Spieler beantragen, wenn:

- sporttypische Sachverhalte (verletzte und gesperrte Spieler usw. gelten als spielfähig im Sinne dieser Vorschrift) keine Rolle spielen und
- ein Antrag auf Absetzung unverzüglich nach Bekanntwerden der Erkrankungen/der Unfälle vorgelegt wird und
- dem Antrag ein Attest des behandelnden Arztes und ein auf Kosten des betroffenen Lizenznehmers eingeholtes amtsärztliches Zeugnis für jeden betroffenen vertraglich

gebundenen Spieler beigefügt werden und

- mindestens die Hälfte aller vertraglich gebundenen Spieler des Vereins betroffen sind.

Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist auch dann zulässig, wenn sich mindestens die Hälfte der vertraglich gebundenen Spieler in Isolation befinden bzw. für mindestens die Hälfte der vertraglich gebundenen Spieler keine medizinische Freigabe durch den Mannschaftsarzt vorliegt. In diesem Fall ist die HBL unverzüglich unter Belegerteilung zu informieren.

Nicht mitgezählt werden in beiden Fällen vertraglich gebundene Spieler, die im laufenden Spieljahr, d.h. vom 01.07. – 30.06. des Folgejahres, das 21. Lebensjahr vollenden.

Über den Antrag auf Absetzung entscheidet die HBL nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

9. Verlegung letzter Spieltag

Einem Antrag von Lizenznehmern auf terminliche und uhrzeitliche Verlegung von Spielen des letzten Spieltages kann nur in Fällen höherer Gewalt stattgegeben werden. Über den Antrag entscheidet die HBL nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.

10. Neuansetzung

Falls Neuansetzungen nicht nach § 56 Ziff. 6 RO DHB abzuwickeln sind, verbleiben alle Einnahmen dem Heimverein. Der Gastverein trägt seine Fahrtkosten, der Heimverein alle übrigen Kosten zur Durchführung dieser Spiele.

Bei Wiederholungsspielen, zu denen kein Kostenträger durch eine Rechtsinstanz festgelegt ist, tragen die beiden jeweils spielenden Mannschaften die Kosten und einen Unterschuss je zur Hälfte und teilen sich die Einnahmen zu gleichen Teilen. Die Abrechnung wird von dem in der Ansetzung zuerst genannten Lizenznehmer vorgenommen.

11. Stellung eines Arztes

Der Heimverein stellt für jedes Pflichtspiel einen Arzt, auf den im Bedarfsfalle auch der Gastverein zurückgreifen darf.

12. Einsprüche

Einsprüche nach § 34 Abs. 2a RO DHB sind vom Mannschaftsoffiziellen A vor Beginn des Spieles und Einsprüche nach § 34 Abs. 2b RO DHB vom Mannschaftsoffiziellen A bis spätestens 15 Minuten nach Spielende einem Schiedsrichter anzuzeigen und im Spielbericht zu vermerken.

13. Team-Time-Out

Jede Mannschaft hat während der regulären Spielzeit (Verlängerungen ausgenommen) Anspruch auf insgesamt drei Team Time-Outs. Pro Halbzeit der regulären Spielzeit sind nur zwei Team Time-Outs möglich. Zwischen zwei Team Time-Outs einer Mannschaft muss der Gegner mindestens einmal im Ballbesitz sein. In den letzten fünf Spielminuten der regulären Spielzeit erhält jede Mannschaft lediglich ein Team Time-out.

Bei Ausfall der Buzzertechnik stehen jeder Mannschaft drei grüne Karten mit den Nummern 1, 2 und 3 zur Verfügung. Für die erste Halbzeit muss jede Mannschaft ihre grünen Karten mit den Nummern 1 und 2, für die zweite Halbzeit die Karten Nr. 2 und 3 vorhalten, sofern die Mannschaft in der ersten Halbzeit nicht

mehr als ein Team Time-Out erhalten hat. Für den Fall, dass die Mannschaft in der ersten Halbzeit zwei Team Time-Outs erhalten hat, erhält sie für die zweite Halbzeit Karte Nr. 3.

13.1 Buzzertechnik

Bei Verwendung der Buzzertechnik zeigt das Kampfgericht die Team Time-Outs durch entsprechende Tafeln an.

Bei Einsatz der Buzzertechnik gelten die im Anhang niedergelegten Richtlinien, die Bestandteil dieser Ordnung sind.

13.2 Videobeweis

Bei Einsatz des Videobeweises ist in der Bundesliga verpflichtend. Es gelten die im Anhang niedergelegten Richtlinien, die Bestandteil dieser Ordnung sind.

§ 3 Saisonwertung der Lizenzligen

1. Tabellenermittlung

Nach Abschluss der Meisterschaftsspiele entscheidet über die Tabellenplatzierung bei Punktgleichheit (Pluspunkte) die bessere Tordifferenz.

Erst wenn auch diese gleich ist, entscheiden die Ergebnisse der von den betreffenden Mannschaften während der Spielsaison gegeneinander ausgetragenen Spiele (direkter Vergleich).

Bei Punktgleichheit und gleicher Tordifferenz innerhalb des direkten Vergleichs entscheidet die höhere Zahl der auswärts geworfenen Tore (§ 44, Abs. 1 c SpO).

Sollte auch dann keine Entscheidung über die Platzierung möglich sein, sind Entscheidungsspiele gemäß § 44 SpO anzusetzen, die bis zum Beginn der nächsten Spielsaison durchgeführt sein müssen.

Entscheidungsspiele sind auch dann durchzuführen, wenn

- die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung zuerkannt wurden, schlechter ist als diejenige punktgleicher Mannschaften;
- die Tordifferenz für Mannschaften, denen Punkte ohne Torwertung aberkannt wurden, besser ist als diejenige punktgleicher Mannschaften.

Entscheidungsspiele entfallen jedoch, wenn

- alle betroffenen Mannschaften die gleiche Anzahl von Punkten ohne Torwertung gewonnen bzw. verloren haben;
- Mannschaften trotz Gewinn von Punkten ohne Torwertung Meister sind bzw. einen Aufstiegsplatz erreicht haben;
- Mannschaften auf für den Abstieg maßgeblichen Tabellenplätzen Punkte ohne Torwertung aberkannt wurden

Die Paarungen für Entscheidungsspiele bei drei und mehr Mannschaften und das 1. Heimrecht bei zwei Mannschaften werden ausgelost, wobei bei drei Mannschaften der Verlierer des ersten Spieles das 2. Spiel, der Gewinner das 3. Spiel bestreitet.

2. Saisonende

Sollten in einer Saison aufgrund höherer Gewalt nicht alle Spieltage bis zum Ende des Spieljahres vollständig gespielt werden können, wird die Saisonwertung auf der Grundlage der sog. Quotientenregelung zum Zeitpunkt des Saisonendes vorgenommen. Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Regelspieltage absolviert wurden. Notwendige Spielverlegungen bleiben unberücksichtigt (d.h. haben alle Lizenznehmer mindestens die Hälfte aller Regelspieltage absolviert, wird die Saison gewertet). Liegt diese Voraussetzung nicht vor, wird die Saison annulliert.

Quotientenregelung:

Division der Punkte durch die Anzahl der absolvierten Spiele am Stichtag. Der ermittelte Wert ist mit 100 zu multiplizieren und auf eine Stelle nach dem Komma zu runden.

Scheidet einer Mannschaft aus der Meisterschaftsrunde aus (§ 49 SpO), so bleiben alle ausgetragenen und nicht ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft außer Ansatz.

Werden einer Mannschaft Punkte außerhalb der Spielwertung aberkannt sind sie mittels Quotientenregelung zu berechnen und von dem Wert am Stichtag von den Pluspunkten abzuziehen. Bei gleichem Punktquotienten erfolgt die Wertung:

- a. nach dem Ergebnis der Tordifferenz in der Tabelle zum Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren (Tordifferenz/Anzahl Spiele);
- b. nach dem Ergebnis der geworfenen Tore in der Tabelle zum Stichtag, ermittelt im Quotientenverfahren (geworfene Tore/Anzahl Spiele);
- c. nach dem Ergebnis/den Ergebnissen der Spiele, die gegeneinander ausgetragen wurden, unabhängig davon, ob der direkte Vergleich insgesamt vorhanden ist (unvollständiger direkter Vergleich). Ist dabei ein Spiel/sind dabei mehrere Spiele für eine Mannschaft als verloren gewertet worden, so gilt sie als nachrangig platziert;
- d. ist mindestens ein Spiel für eine Mannschaft im Verlauf der Saison als verloren gewertet worden, so gilt sie im Sinne der Abs. a - c als nachrangig platziert;
- e. in allen anderen Fällen entscheidet das Präsidium des Ligaverbandes nach Anhörung der HBL.

3. Auf- und Abstieg Bundesliga

- a. Die Regelstärke der Bundesliga beträgt 18 Mannschaften
- b. Es steigen zwei Mannschaften aus der Bundesliga (Tabellensiebzehnter und Tabellenachtzehnter) ab.
- c. Lizenznehmer, die nicht zu den in dieser Regelung genannten Absteigern gehören und keine Lizenz für das nächste Spieljahr erhalten oder beantragen, werden auf die Zahl dieser Absteiger angerechnet.
- d. Es steigen zwei Mannschaften aus der 2. Bundesliga (Tabellenerster und Tabellenzweiter) auf.

- e. Falls die genannten Lizenznehmer keine Lizenz für die Bundesliga beantragen oder erhalten, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der Bundesliga entsprechend.

4. Auf- und Abstieg 2. Bundesliga

- a. Die Regelstärke der 2. Bundesliga beträgt 18 Mannschaften.
- b. Im Spieljahr 2023/24 steigen aus der 2. Bundesliga die beiden Letzten der Tabelle (Tabellensiebzehnter und Tabellenachtzehnter) ab.
- c. Lizenznehmer, die nicht zu den zwei Tabellenletzten gehören und keine Lizenz für die 2. Bundesliga für das nächste Spieljahr beantragen oder erhalten, werden auf die Zahl dieser Absteiger angerechnet.
- d. Gleiches gilt für den Fall, dass ein aufstiegsberechtigter Drittligist keine Lizenz beantragt oder erhält oder auf den Aufstieg verzichtet.

5. Notwendige Änderungen des Spielsystems

Bei notwendigen Änderungen des Spielsystems (s.o. § 2 Ziff. 1) ist eine Änderung der Saisonwertung und des Auf- und Abstiegs für die Bundesliga und die 2. Bundesliga durch die HBL mit Zustimmung (3/4 – Mehrheit der abgegebenen Stimmen) der Stimmberechtigten in der Mitgliederversammlung möglich.

6. Qualifikation internationale Wettbewerbe

An Europacup-Spielen können vorbehaltlich der vorrangig von der EHF bestimmten Qualifikationskriterien teilnehmen:

- a. Champions League (CL):
 - Deutscher Meister
 - Deutscher Vizemeister
- b. European League (EL):
 - Tabellendritter und Tabellenvierter der Bundesliga;
 - Deutscher Pokalsieger, wenn er nicht für die CL qualifiziert ist, sonst
 - Deutscher Vize-Pokalsieger, wenn er nicht für die CL qualifiziert ist, sonst
 - Tabellenfünfter der Bundesliga, wenn sich der Deutsche Pokalsieger und der Deutsche Vize-Pokalsieger bereits für die CL oder die European League qualifiziert haben.
- c. Bei notwendigen Änderungen des Spielsystems (s.o. §2 Ziff. 1) ist eine Änderung der Qualifikationskriterien durch die HBL nach Abstimmung mit den Lizenznehmern möglich.

Die Meldung an den zuständigen internationalen Verband wird nach Beschluss der HBL nach sportlichen Kriterien durch den DHB vorgenommen. Qualifiziert sich ein Verein für mehrere Wettbewerbe, so wird er grundsätzlich für den ranghöheren gemeldet, wobei sich die Rangfolge der Wettbewerbe aus der vorstehend genannten Reihenfolge ergibt.

Weitere mögliche freie EL Plätze gehen an den in der Bundesligatabelle bestplatzierten folgenden Verein.

7. Schiedsrichterkosten

Nach Beendigung der Saison werden die Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, technische Delegierte und angesetzte Spielaufsichten gleichmäßig auf alle Lizenznehmer getrennt nach Bundesliga und 2. Bundesliga aufgeteilt. Die Schiedsrichterkosten für Entscheidungs-, Wiederholungsspiele und Neuansetzungen werden nicht in die Kostenverteilung übernommen.

Bei Nichtdurchführung oder kurzfristigem Ausfall eines Spieles haben die anwesenden Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre, SR-Coaches und Technische Delegierte einen Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen und 50 Prozent der Spielleitungs-/Teilnahmeentschädigungen.

Jeder Schiedsrichter erhält bis einschließlich zur Saison 2026/27 eine Spielleitungsentschädigung für die Leitung eines Ligaspieles:

- der Bundesliga von 1.000,00 €.
- der 2. Bundesliga von 500,00 €.

8. Die Kosten der Zeitnehmer/Sekretäre

Die Kosten der Zeitnehmer und der Sekretäre gehen zu Lasten der Heimvereine und betragen

- in der Bundesliga jeweils 90,00 €
- in der 2. Bundesliga jeweils 70,00 €.

9. Bargeldlose Überweisung der Kosten

Die Kosten für Schiedsrichter, Schiedsrichterbeobachter, Zeitnehmer, Sekretär und technischen Delegierten müssen vom Heimverein innerhalb von fünf Werktagen nach dem jeweiligen Spiel an die Empfänger bargeldlos überwiesen werden. Wird die Zahlungsfrist von fünf Werktagen nicht eingehalten, so ist eine Geldbuße gem. § 25 Abs. 4 RO DHB in Höhe von 50,00 € beim ersten Mal, 100,00 € beim zweiten Mal und ab dem dritten Mal jeweils 200,00 € zu verhängen.

10. Nachbildung und Gravur von Meisterschale, DHB-Pokal und Super Cup

Meister, Pokalsieger und Super Cup Sieger einer Saison sind berechtigt, je eine Nachbildung der Meisterschale, des DHB-Pokals und des Super Cups anzufertigen. Dieses Replikat muss mindestens 10 % kleiner als die Originale sein.

Meister, Pokalsieger und Super Cup Sieger einer Saison müssen zudem Meisterschale, Pokal und Super Cup bei der Firma Koch & Bergfeld Corpus, Hoernerstraße 33, 28217 Bremen gravieren lassen. Die gravierte Meisterschale, der DHB-Pokal und der Super Cup müssen spätestens 4 Wochen vor dem letzten Spieltag, 4 Wochen vor dem Final4 und 4 Wochen vor dem Super Cup in der HBL-Geschäftsstelle abgegeben werden.

Sollte die Trophäe Schäden (zum Beispiel Beulen, Dellen, Kratzer) aufweisen, die nach der Übergabe an den Verein verursacht wurden und die einer Aufarbeitung durch den Graveur erfordern, müssen die Kosten vom Verein übernommen werden.

§ 4 Spieler und Offizielle

1. Sportmedizinische Untersuchung

Spieler, die für das Spieljahr eine Spielberechtigung erhalten, müssen mit Hilfe des sportmedizinischen Untersuchungsbogens der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) spätestens vor Saisonbeginn ärztlich beurteilt werden. Eine Bestätigung über die Durchführung dieser sportmedizinischen Untersuchung ist der HBL bis zum 15.08. eines Spieljahres vorzulegen. Wird diese Frist versäumt oder wurde die Bestätigung ohne ärztliche Untersuchung erstellt, so kann gemäß §§ 3 Abs. 1, 25 Abs. 4 RO DHB eine Geldbuße in Höhe von 100,00 € - 3.000,00 € verhängt werden.

Zusätzlich kann auch die Spielberechtigung entzogen werden.

2. Antidopingreglement

Das Antidopingreglement einschließlich des Nada-Code mit den „Hinweisen für die Dopingkontrollen im DHB“ ist zu beachten (Siehe auch § 86 SpO DHB und § 15 RO DHB). Die Nichtbeachtung dieser Hinweise kann gemäß §§ 3 Abs. 1, 25 Abs. 4 RO DHB mit einer Geldbuße in Höhe von 100,00 € - 1.000,00 € geahndet werden. Dies gilt auch im Falle der Be- oder Verhinderung von angesetzten Dopingkontrollen sowie bei fehlender HBL Anti-Doping Vereinbarung für neu verpflichtete Spieler.

Die Lizenznehmer der Bundesliga sind verpflichtet, die sog. Teamwhereabouts an die NADA in der Form von Wochenplänen/Teamabmeldungen (handball@nada.de) zu übermitteln und bei Bedarf zu aktualisieren.

Verstöße gegen diese Verpflichtung können zu einer Geldbuße gem. § 25 Abs. 4 RO in Höhe von bis zu 5.000,00 € führen.

4. Gesperrte Spieler und Offizielle

Gesperrte und disqualifizierte Spieler müssen sich als Zuschauer eines Spiels auf den für sie jeweils vorgesehenen/vorgehaltenen Plätzen aufhalten. Gesperrten Spielern und Offiziellen ist während des Spiels der Kontakt mit der eigenen Mannschaft untersagt.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gemäß dieser Ordnung i.V.m. § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 2.000,00 € verhängt werden.

5. Beleidigung Schiedsrichter

Spielern, Offiziellen sowie Mitarbeitern oder Mandatsträgern eines am jeweiligen Spiel beteiligten Vereins, auch wenn sie nicht selbst am Spielgeschehen beteiligt waren, ist es untersagt, öffentlich (z.B. gegenüber der Presse, in einer Pressekonferenz oder in einem offenen Brief etc.) die Schiedsrichter, den Zeitnehmer, Sekretär und den Technischen Delegierten zu beleidigen oder zu bedrohen.

Im Fall der Zuwiderhandlung kann gegen den oder die Betroffenen unter Vereinshaftung eine Geldbuße gemäß dieser Ordnung i.V.m. § 25 Abs. 4 RO DHB von bis zu 5.000,00 € verhängt werden.

6. Teilnahme Super Cup

Der amtierende Deutsche Meister spielt gegen den amtierenden Deutschen Pokalsieger vor Beginn einer neuen Saison um den Super Cup. Im Falle, dass der Deutsche Meister auch Deutscher Pokalsieger ist, spielt der Deutsche Meister gegen den Deutschen Vizemeister.

Die Teilnahme ist verpflichtend. Im Falle einer Nicht-Teilnahme kann eine Geldbuße bis zur Höhe der hinterlegten Bürgschaft verhängt werden.

Ausrichter des Super Cup ist die HBL.

Für den Super Cup gilt grundsätzlich die Ordnung zur Durchführung von Spielen. Davon abweichende oder zusätzliche Bestimmungen sind nachfolgend aufgelistet.

Spielorganisatorische Bestimmungen

Sollte es nach Ablauf der regulären Spielzeit unentschieden stehen, erfolgt ein sofortiges 7m- Werfen.

Wirtschaftliche Bestimmungen

Die Vereine erhalten spätestens zwei Wochen nach Austragung eine Antrittsprämie von 22.500,00 €.

Eventablauf

Den Vereinen wird vor dem Super Cup ein detaillierter Ablaufplan zugeschickt. Dieser Ablaufplan ist einzuhalten. Verstöße können von der HBL mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € sanktioniert werden.

Rahmenprogramm

Die Teilnahme der Club-Maskottchen ist verpflichtend. Über das weitere Rahmenprogramm informiert die HBL frühzeitig.

Marketing

Bei jeglicher Kommunikation und Herstellung von Veranstaltungsartikeln ist zwingend auf die Verwendung und korrekte Schreibweise des Veranstaltungsnamens sowie auf die korrekte Verwendung des Logos gemäß Design-Richtlinien der HBL zu achten.

Presse-Arbeit

Die Pressekonferenz findet nach dem Super Cup statt. Die Teilnahme von Clubvertretern ist verpflichtend, die Personenauswahl wird frühzeitig durch die HBL bekanntgegeben.

Die HBL stellt mindestens zwei Presse-Arbeitsplätze mit Strom- und Internetzugang sowie erweiterte Akkreditierungen mit Zugang zum Spielfeld für die Kommunikationsabteilung pro Verein bereit. Jeder Verein ist verpflichtet, mindestens einen Presse-Verantwortlichen vor Ort einzusetzen.

Nach dem Spiel sind alle Spieler verpflichtet, die von der HBL bereitgestellte Mixed Zone zu durchlaufen. Für Flash-Interviews des Hostbroadcasters erfolgt die Personenauswahl in Absprache mit den Presseverantwortlichen der Clubs und der HBL. Diese Flash-Interviews haben stets Vorrang.

Der Einsatz von EB-Teams, clubeigenen Video-Journalisten muss im Einzelfall mit der HBL und dem Hostbroadcaster abgestimmt werden. Dazu zählen auch Videoaufnahmen für sportliche Zwecke. Eine frühzeitige Anmeldung und Abklärung zu den Einsatzgebieten und -zeiten über die HBL ist notwendig.

7. Geo-Daten-Tracking und Spielzeiterfassung

Alle Spieler müssen zum Zwecke des Geo-Daten-Trackings der HBL (ausgenommen 2. Bundesliga) während des Spiels die vom Technologie-Dienstleister abgenommenen Tragemöglichkeiten (Unterzieh-Shirts oder Bra) inkl. Sensor nutzen.

Im Zusammenhang mit Spieleinsätzen von spielberechtigten oder teilnahmeberechtigten Spielern erhobene spiel- und leistungsbezogene Informationen müssen allen Lizenznehmern, dem HBL e. V., der HBL GmbH und/oder deren Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Für wissenschaftliche Zwecke können diese Daten auf Anfrage zweckgebunden, ohne kommerzielle Hintergründe und vollständig anonymisiert sowie pseudonymisiert zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, technische Delegierte und Spielaufsicht

1. Ansetzung

Die Ansetzung der Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und technischen Delegierten erfolgt durch die/den Verantwortliche/n des DHB oder eine von ihm beauftragte Person. Sie/er ist berechtigt, Änderungen in der Ansetzung vorzunehmen. Einsprüche gegen diese Ansetzungen sind unzulässig.

2. Ausbleiben

Bei Ausbleiben der angesetzten Schiedsrichter müssen anwesende neutrale Schiedsrichter das Spiel übernehmen, wenn diese dem DHB-Schiedsrichterkader angehören.

Falls keine neutralen Schiedsrichter aus dem DHB-Schiedsrichterkader anwesend sind, so können sich die Lizenznehmer auf andere Schiedsrichter einigen.

Bei Ausbleiben von Zeitnehmer und Sekretär entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung von Zeitnehmer und Sekretär. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung ist der erstgenannte Schiedsrichter.

3. Spielaufsicht

Bei allen Spielen der Lizenzligen kann die HBL Spielaufsichten ansetzen. Diese können auch Verstöße gegen diese Ordnung anmahnen. Anweisungen der Spielaufsichten ist Folge zu leisten.

Die angeordneten bzw. beantragten Spielaufsichten gemäß § 80 Ziff. 1 a, b der SpO DHB und die Technischen Delegierten nach § 80 a SpO DHB, haben die Rechte und Pflichten, die sich aus den entsprechenden EHF-Vorschriften ergeben. Verantwortlich für die Ansetzung der Spielaufsichten und/oder Technischen Delegierten ist die/der Verantwortliche des DHB oder der jeweils bestimmte Vertreter. Die Teilnahmeentschädigung für Technische Delegierte beträgt pro Spiel

- in der Bundesliga jeweils 140,00 €
- in der 2. Bundesliga jeweils 130,00 €.

4. Trainerbeurteilung/Coaching

Schiedsrichtercoaches werden von dem zuständigen Beauftragten aus dem DHB-Schiedsrichterbereich angesetzt. Darüber hinaus haben zu jedem Spiel der Trainer oder der Co-Trainer beider beteiligten Vereine, die als Offizielle im Spielprotokoll eingetragen sein müssen, innerhalb von 7 Tagen nach dem Spiel einen Schiedsrichterbeobachtungsbogen in das FMP-System von Sportradar einzugeben.

Wird diese Frist nicht eingehalten oder sind die Eingaben unvollständig, so ist eine Geldbuße gem. § 25 Abs. 4 RO DHB in Höhe von 100,00 € beim ersten Mal, 200,00 € beim zweiten Mal und ab dem dritten Mal jeweils 400,00 € zu verhängen.

Die Vereine sind verpflichtet, für den Schiedsrichtercoach einen Tribünensitzplatz gegenüber dem Kampfgericht auf Höhe der Mittellinie vorzuhalten. Die Ansetzung eines Schiedsrichtercoaches ist dem Heimverein bis spätestens 5 Tage vor dem entsprechenden Spiel verbindlich schriftlich mitzuteilen. Die Entschädigung für den Coach beträgt in der Bundesliga und in der 2. Bundesliga 150,00 € pro Spiel. Der DHB-Schiedsrichterbereich stellt den Lizenznehmern vor Saisonbeginn entsprechende schriftliche Informationen zur Abgabe des Schiedsrichterbeobachtungsbogens zur Verfügung.

§ 6 Rechtsmittel

Der Rechtsmittel- und Instanzenweg ergibt sich aus den §§ 30 ff. RO DHB. Dort sind auch die Formvorschriften und die Rechtsbehelfsfristen geregelt. Erstinstanzlich entscheidet die 2. Kammer des Bundessportgerichtes und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB.

Diese Ordnung tritt am 04.07.2024 (Beschluss des HBL-Präsidiums vom 04.07.2024) in Kraft.